

# ERGÄNZUNGSSATZUNG „Gartenstraße“

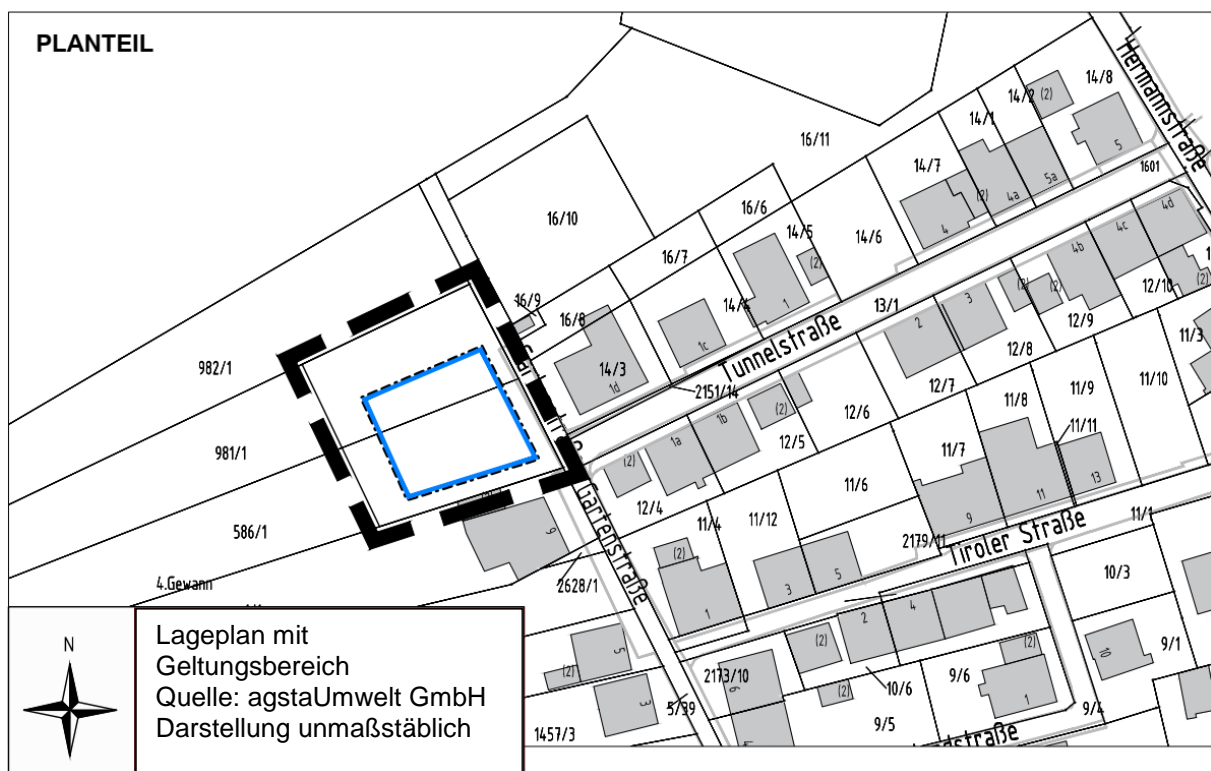
## BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES

Der Stadtrat der Stadt Friedrichsthal hat in öffentlicher Sitzung am 29. Juni 2022 die Ergänzungssatzung „Gartenstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Gartenstraße“ in Kraft.

Ziel dieser Ergänzungssatzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines Wohngebäudes in der Gartenstraße auf den Flurstücken, Flur 3, Teile der Flurstücknummern: 586/1 und 891/1, Gemarkung Bildstock. Die Grundstücke werden mit Hilfe der Ergänzungssatzung dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zugeordnet. Da es sich hierbei um eine Nachverdichtung handelt, sind die Voraussetzungen zur Durchführung des Vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB erfüllt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung „Gartenstraße“ sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Jedermann kann die Ergänzungssatzung „Gartenstraße“, bestehend aus Planzeichnung, Textteil und Begründung, im Rathaus der Stadt Friedrichsthal, Fachbereich IV - Bauen und Umwelt, Raum 0.23 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

### Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

#### **Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### **Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der geltenden Fassung oder aufgrund des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der genannten Jahresfrist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Friedrichsthal, den 1. Juli 2022

Der Bürgermeister der Stadt Friedrichsthal

Christian Jung